



Handreichung zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen und dem Sozialen Dienst des Jugendamts

Impressum:

Kreisjugendamt

Holger Gläss
Ingrid Güttinger

Winnender Straße 30/1
71334 Waiblingen
07151/501-1255

Backnang, den 13.09.2021

Staatliches Schulamt Backnang

Sabine Hagenmüller-Gehring
Claudia Dippon

Spinnerei 48
71522 Backnang
07191/3454-0

Einleitung

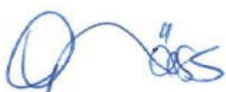
Bereits seit 2007 gibt es im Rems-Murr-Kreis Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendhilfe. Die darunterliegende Überzeugung in beiden Institutionen bleibt dieselbe:

Zwar haben sie unterschiedliche Aufgaben und Strukturen, Traditionen und Arbeitsweisen, aber sie leben und arbeiten mit denselben Kindern und Jugendlichen. Bezogen auf die individuellen Erziehungshilfen und Unterstützung durch den Sozialen Dienst ist die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit den Schulen im Blick auf den einzelnen Jugendlichen unverzichtbar. (Jugendhilfeplan 2007)

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung, Erziehung, Bildung und Schutz. Dabei wird er insbesondere durch Schule und Jugendamt unterstützt und begleitet. Beide Institutionen haben den gesetzlichen Auftrag, die jungen Menschen und die Eltern zu unterstützen oder bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die notwendigen Schritte zu unternehmen. Ob und wie gut diese beiden zentralen Aufgaben gelingen, hängt wesentlich von der Qualität der Zusammenarbeit der Fachkräfte von Schule und Jugendamt ab. Verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit in der Prävention und in der Intervention fördern das Zusammenwirken in einer Verantwortungsgemeinschaft. Dazu gehört es auch, die gesetzlichen Aufträge zu kennen sowie die Grenzen und Möglichkeiten der jeweiligen Professionen zu respektieren.

Das Ziel der gemeinsamen Bemühungen von Schule und Jugendamt ist eine Verbesserung der sozialen Situation von Kindern und Jugendlichen und ein (Wieder-) Herstellen einer Perspektive für eine gelingende Persönlichkeitsentwicklung und ein gedeihliches Hineinwachsen in die Gesellschaft.

Diese Handreichung ist für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialen Dienst erstellt. Sie beschreibt die Grundsätze der Zusammenarbeit und benennt Themen und Anlässe, die für die Fortschreibung der Vereinbarungen der Kooperation relevant sind. Eine Vorlage für eine Kooperationsvereinbarung wird separat zum Download bereitgestellt.



Holger Gläss
Leiter des Kreisjugendamtes



Sabine Hagenmüller-Gehring
Leiterin des Staatlichen Schulamtes

Inhaltsverzeichnis

- 1. Grundsätze und Ziele der Zusammenarbeit**
- 2. Fallunabhängige Zusammenarbeit**
- 3. Zusammenarbeit im Einzelfall**
- 4. Schnittstelle zur Schulsozialarbeit und weiteren sozialpädagogischen Angeboten**
- 5. Kooperationsvereinbarung**

Anhang

- 1. Gesetzestexte**
- 2. Vorgehen der Schulen bei „Schulversäumnissen“ (Schulpflichtverletzung)**
- 3. Vorlage für die Kooperationsvereinbarung**

1. Grundsätze und Ziele der Zusammenarbeit von Schule und Sozialem Dienst

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Erziehung und Bildung. Neben der Familie stellt sich diese Aufgabe insbesondere der Schule und der Jugendhilfe. Beide haben dieselbe Zielgruppe und tragen Verantwortung für den Erziehungs- und Bildungsauftrag für jungen Menschen:

Jedes Kind, jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Bildung (Schulgesetz § 1 Absatz 1).

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (SGB VIII § 1 Absatz 1).

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden und diesen gesellschaftlichen Auftrag zu erfüllen, ist eine Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, insbesondere des Sozialen Dienstes des Jugendamts und Schulen unverzichtbar.

Grundlegend für diese Zusammenarbeit sind die gegenseitige Kenntnis von Auftrag und Handlungsmöglichkeiten der jeweils anderen Institution sowie eine gegenseitige Akzeptanz und Wertschätzung der Arbeit der beteiligten Fachkräfte.

Die Kontakte zwischen Schule und Sozialem Dienst des Jugendamts sollen nicht nur im Krisenfall, der in der Regel von gegenseitigen hohen Erwartungen geprägt ist, zustande kommen, sondern grundsätzlich auf einer kollegialen und fachlichen Ebene. Es gilt, fachlichen Austausch zwischen Lehrkräften und Fachkräften im Sozialen Dienst in vielfältiger Weise zu organisieren. Durch solche persönlichen Begegnungen wird die Kenntnis der Arbeitsweise der jeweils anderen Profession erhöht und die Basis für ein vertrauensvolles Miteinander gelegt. Zu Beginn der Kooperation sollten durch die Festlegung konkreter Aufgaben und Zuständigkeiten grundlegende Voraussetzungen für deren erfolgreiche Umsetzung entwickelt werden.

Das Ziel der gemeinsamen Bestrebungen von Schule und Jugendamt ist eine Verbesserung der sozialen Situation des Kindes/des Jugendlichen und ein (Wieder-) Herstellen einer Perspektive für eine gelingende Persönlichkeitsentwicklung und ein gedeihliches Hineinwachsen in die Gesellschaft.

2. Fallunabhängige Zusammenarbeit

Die Fachkräfte in Schule und Jugendamt handeln in ihrer jeweiligen Profession und in ihrem jeweiligen rechtlichen Rahmen mit unterschiedlichem Auftrag in verschiedenen Institutionen. Die Kenntnis über die jeweils andere Herangehensweise in einer Verantwortungsgemeinschaft ist wesentlich für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Verbindliche Strukturen und benannte Ansprechpersonen unterstützen und erleichtern das Zusammenwirken. Grundlage für die Zusammenarbeit bildet eine schriftliche Kooperationsvereinbarung (siehe Anhang 1).

Folgender Gesprächsleitfaden kann zur Orientierung bei der Erstellung einer neuen oder der Fortschreibung der bestehenden Kooperationsvereinbarung genutzt werden:

Ansprechpersonen, Kontaktaufnahme und Kontaktpflege

- Sind die Daten noch aktuell?
- Ist die gegenseitige Kontaktaufnahme und Kontaktpflege geregelt? Hat sich die Regelung bewährt?

Auftrag und Handlungsmöglichkeiten der Institutionen

- Sind Auftrag und Handlungsmöglichkeiten der jeweils anderen Institution bekannt?
- Sind die zuständigen Personen namentlich bekannt?
- Gibt es turnusmäßige Treffen zu gegenseitigen Information (z.B. in der Gesamtlehrerkonferenz)?
- Ist die Kooperationsvereinbarung Schule – Sozialer Dienst Jugendamt im Kollegium bekannt und für alle zugänglich?
- Ist die Handreichung im Kinderschutz und bei Kindeswohlgefährdung bekannt?
<http://schulamt-backnang.de/Lde/Startseite/Paedagogische+Themen/Schule+Jugendhilfe>
- Ist das Formular zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung bekannt?
- Sind die Vorgehensweisen bzgl. der Rückkoppelung und neu hinzugekommenen Anhaltspunkten in bereits gemeldeten und laufenden Verfahren geregelt?
Gibt es darüber hinaus weitere Leitlinien zum Vorgehen bei (drohender) Kindeswohlgefährdung?
- Sind die weiteren Hilfsangebote an der Schule bekannt?
- Ist die Arbeitshilfe Schulverweigerung bekannt?
<http://schulamt-backnang.de/Lde/Startseite/Paedagogische+Themen/Schulverweigerung>

Ist die Vorgehensweise der Zusammenarbeit und Rückkoppelung bei Schulverweigerung/ Schulabsentismus (auch Zurückhalten) abgestimmt?

Ist die Zusammenarbeit bei Unterrichts- und Schulausschluss geregelt? Die Meldung eines Schulausschlusses nach § 90 SchG muss dem Jugendamt mitgeteilt werden. Ein Gespräch soll geführt werden. Welche Vereinbarung gibt es hierzu?

- Welche sozialpädagogischen Angebote gibt es an der Schule? Sind deren Angebote bekannt?
 - Gibt es Schulsozialarbeit an der Schule? In welchem Umfang? Wer ist der Träger?
 - Gibt es Ganztagsbetreuung wie einen Hort an der Schule? In welchem Umfang? Wer ist der Träger?
 - Welche weiteren sozialpädagogischen Angebote gibt es an der Schule (Soziale Gruppenarbeit, sozialräumliches bzw. flexibles ambulantes Projekt)? Wie gestaltet sich hier die Zusammenarbeit z.B. in Lenkungsgruppen?
 - Welche Träger leisten die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Form von Schulbegleitung?
- Gibt es Angebote anderer Fachdienste des Jugendamts wie der Beratungsstelle für Familien oder der Anlaufstelle gegen sexualisierte Gewalt?
- Gibt es eine Schulsprechstunde/Schulpräsenz des Sozialen Dienstes an der Schule? Soll eine eingerichtet werden? Welche Gründe sprechen dafür, welche dagegen?

3. Zusammenarbeit im Einzelfall

Ein wesentlicher Bestandteil der Kooperation von Schule und Sozialem Dienst des Jugendamts ist die Kontaktaufnahme und die Gestaltung der Zusammenarbeit im Einzelfall. Damit diese gut gelingen kann, sollen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung folgende Fragen thematisiert werden:

- Wie wird das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erreicht?
- Welche Formen der Zusammenarbeit gibt es? Beispiele:
 - Runde Tische,
 - Helfer*innenkonferenzen,
 - Gespräche mit Kindern/Jugendlichen ohne Kenntnis der Erziehungs-/Sorgeberechtigten nach § 8 SGB VIII

- Wie werden diese Gespräch organisiert, wer lädt dazu ein?
- Wie werden gemeinsam getroffene Vereinbarungen weiter besprochen und wie wird eine gegenseitige Information mit Zustimmung der betroffenen Eltern, Kinder und Jugendlichen sichergestellt?

4. Schnittstelle zur Schulsozialarbeit und weiteren sozialpädagogischen Angeboten

Schulsozialarbeit ist als eigenständiges Angebot von Kommunen oder freien Trägern der Jugendhilfe fester Bestandteil des schulischen Alltags von Kindern und Jugendlichen. Sie bietet sozialpädagogische Angebote an und leistet Beratung im Einzelfall. Ihre besondere Rolle erfordert klare Absprachen sowohl mit den Lehrkräften als auch mit dem Sozialen Dienst.

Es gibt schulspezifische flexible Hilfen zur Erziehung, die im Rahmen der Sozialraumorientierung geschaffen wurden. Diese Angebote werden durch einen freien Träger der Jugendhilfe erbracht und in der Regel in einem gemeinsamen „Steuerungskreis“ fachlich begleitet und auf möglichen neuen Bedarf angepasst.

Soziale Gruppenarbeit ist ebenfalls ein Angebot der Jugendhilfe an Schulen und wird ebenfalls gemeinsam mit dem freien Träger der Jugendhilfe geplant und ausgewertet.

5. Kooperationsvereinbarung

Eine Vorlage für die Kooperationsvereinbarung der Schule mit dem Sozialen Dienst des Jugendamtes wird als separater Download bereitgestellt.

[Vorlage für eine Kooperationsvereinbarung](#)

Anhang 1 - Gesetzestexte

Grundgesetz

Artikel 2, Absatz 1 und 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 6, Absatz 1 bis 3

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Schulgesetz

§ 1 Absatz 1

Jedes Kind, jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Bildung.

§ 1 Absatz 2 und 3

(2) Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. (...)

(3) Bei der Erfüllung ihres Auftrages hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.

§ 85 Absatz 3 und 4

(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen.

(4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

§ 90 Absatz 8

(8) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht soll dem Jugendamt mitgeteilt werden; ein Ausschluss aus der Schule wird dem Jugendamt mitgeteilt. Hierbei soll ein Gespräch zwischen dem Jugendamt und der Schule stattfinden.

Sozialgesetzbuch VIII¹

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **selbstbestimmten**, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(...)

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(...)

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. (...)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht infrage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. **Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.**

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. (...)

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft **zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen**. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung

¹ Änderungen des Kinder- und Jugend Stärkungsgesetzes vom 10.06.2021 sind eingearbeitet – blau gekennzeichnet

aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. (...)

§ 13a Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. (...)

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.

Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

(...)

(3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden.

(...)

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. (...)

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(...)

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen.

Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht (...) oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen. (...)

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz KKG²

Artikel 1 des am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. (...)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden (...)

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den **Erziehungsberechtigten** die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den **Erziehungsberechtigten** auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Abs. 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Abs. 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Abs. 1 erfolglos und halten die in Abs. 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamts für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des

² Änderungen des Kinder- und Jugend Stärkungsgesetzes vom 10.06.2021 sind eingearbeitet – blau gekennzeichnet

Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamts erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Anhang 2

Stand: 10/2015

Vorgehen der Schulen bei "Schulversäumnissen" (Schulpflichtverletzung)

Gesetzliche Grundlage: § 85 (1) SchG/ § 86 (2) SchG/ § 92 SchG/
§ 2 Abs. 2 Schulbesuchsverordnung
VwV Durchsetzung der Schulpflicht vom 1. September 2015

Bei ersten Anzeichen unentschuldigter Fehlens (z.B. häufiges Zuspätkommen, Fehlen in Randstunden, Fehlen in best. Fächern):

- **Gespräch mit der Schülerin/ dem Schüler**
 - subjektive Gründe eruieren
 - Bedingungsfaktoren erhellen
 - Bedeutung des Schulbesuches erläutern
 - Folgen von Schulversäumnissen aufzeigen
 - Verbindliche Absprachen zur Sicherstellung des Schulbesuchs treffen
- **Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler/ der Schülerin**
 - Fehlverhalten gemeinsam besprechen
 - Bedingungsfaktoren erhellen
 - Folgen von Schulversäumnissen aufzeigen
 - Verbindliche Absprachen zur Sicherstellung des Schulbesuchs treffen
 - Verbindlichkeit der Entschuldigungen erläutern/ einfordern
 - Kooperation Schule - Erziehungsberechtigte konkretisieren
 - ggfs. Einverständnis zur Kooperation mit außerschulischen Maßnahmen einholen

Kontinuierliche Dokumentation der Fehlzeiten.

Schriftliche Dokumentation der Gespräche und Maßnahmen.

Gesprächsprotokolle mit Vereinbarungen werden den Beteiligten ausgehändigt.

Briefe und Protokolle werden in der Schülerakte abgelegt.

Netzwerkarbeit

- **Einbeziehen von laufenden Hilfen**
 - Gegenseitige Information und Abstimmung der Ziele und Maßnahmen bei vorliegendem Einverständnis der Erziehungsberechtigten
 - z.B. Schulsozialarbeit, Schulpsychologische Beratungsstelle, Beratungsstelle für Familien und Jugendliche, Familienhelfer, Sozialer Dienst Jugendamt, Die 2. Chance, Arzt, Therapeut, ...

Bei erneutem unentschuldigtem Fehlen

- **Einfordern der Entschuldigung bei den Erziehungsberechtigten**
Information und Mahnung an die Erziehungsberechtigten mit Fristsetzung durch die Schulleitung.

Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen oder Zweifel (Glaubwürdigkeitsproblem) an fernmündlichen oder schriftl. Entschuldigungen durch Erziehungsberechtigte:

- **Einfordern eines ärztl. Attests für die Fehlzeit bei den Erziehungsberechtigten - Information und Mahnung an die Erziehungsberechtigten** mit Fristsetzung durch die Schulleitung (§ 2 Abs. 2 Schulbesuchsverordnung).

Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen

- **Schriftliche Ankündigung eines Bußgeldverfahrens** an die Erziehungsberechtigten mit Fristsetzung durch die Schulleitung (§ 92 SchG).

Sofern keine Klärung erfolgt

- **Einleitung eines Bußgeldverfahrens bei der unteren Verwaltungsbehörde** durch die Schulleitung (Ordnungsamt der großen Kreisstädte, Stadtkreise bzw. Landratsamt für die anderen kreisangehörigen Gemeinden, § 92 SchG, § 15 Abs. 2 und 3 Landesverwaltungsgesetz).
- **Oder: Einleitung eines Verfahrens nach § 86 SchG, Zwangsgeld, Schulzwang: Zuständig RP**

Sofern bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers am Unterricht teilnehmen zu können aufkommen, kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

- **Information der Erziehungsberechtigten und Beauftragung der amtsärztlichen Untersuchung beim Gesundheitsamt.**
- Schulleitung informiert Erziehungsberechtigte schriftlich über Notwendigkeit des amtsärztlichen Zeugnisses und beauftragt dieses beim Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt berät Schüler, Erziehungsberechtigte und Schulen zu gesundheitlichen Fragen, die den Schulbesuch betreffen.

Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht auch nach einem durchgeführten Bußgeldverfahren weiterhin nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden, sofern die Erziehungsberechtigten trotz Aufforderung den Schulbesuch ihres Kindes nicht sicherstellen.

- **Schulleitung nimmt Kontakt mit der Ortspolizei auf.** In Absprache mit der Schule wird die Schülerin/ der Schüler **der Schule zwangsweise zugeführt.**

Sofern die Erziehungsberechtigten augenscheinlich nicht in der Lage sind, den Schulbesuch ihres Kindes zu sichern, weil sie den Einfluss auf ihr Kind verloren haben:

-Beratung/ Aufforderung der Erziehungsberechtigten, sich Hilfe zu organisieren
(Hilfemöglichkeiten werden aufgezeigt: Erziehungsberatung, Sozialer Dienst des Jugendamtes, ...)

-Angebot an Erziehungsberechtig-te, den Sozialen Dienst des Jugend-amtes beratend beim nächsten Gespräch zu beteiligen
(Schule stellt Kontakt zum Sozialen Dienst her und vereinbart Gesprächstermin)

(§§ 85 Abs. 3 und 4

Die aufgeführten möglichen Maßnahmen sind nicht linear von oben nach unten durchzuführen. Je nach Einzelfall und Ermessen der Schulleitung sind diese im Sinne angemessener Einzelmaßnahmen zu veranlassen.

Anhang 3

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Sozialem Dienst des Kreisjugendamts

Dienststelle: _____

und

Schule: _____

in: _____

Ort, Datum: _____

Für die Schule: _____

Für den Sozialen Dienst: _____

Ansprechperson der Schule für den Sozialen Dienst des Kreisjugendamts für fallunabhängige Fragen

Name:

Anschrift:

Email:

Telefon:

Fax:

Ansprechperson beim Sozialen Dienst des Kreisjugendamts für fallunabhängige Fragen

Name:

Anschrift:

Email:

Telefon:

Fax:

Ziele der Kooperation:

- Rechtzeitige Hilfe für Schüler/innen und Eltern im Bedarfsfall
- Eine gelingende Zusammenarbeit im Interesse der Schüler/innen und ihrer Familien
- Aufbau eines Netzwerkes der Hilfen und Kontaktpflege
- Pseudonymisierte Beratung bei unklaren Problemlagen (z.B. Zurückhalten und Kontaktverweigerung in Pandemie)
Absenken der Hemmschwelle zur Kooperation
- Hinwirken auf frühzeitige Inanspruchnahme von Hilfen
-
-

Regelkommunikation:

Es wird folgende Regelkommunikation vereinbart:

- Kooperationsgespräche zum Austausch und zur gegenseitigen Information über z.B. aktuelle Entwicklungen – Turnus und Teilnehmende festlegen
- Teilnahme des Sozialen Dienstes an einer GLK pro Schuljahr
- Teilnahme der Schule an einer Besprechung des Sozialen Dienstes/Schuljahr
-
-

Kooperation im Einzelfall

Über wen nimmt die Schule bei Bedarf im Einzelfall Kontakt auf?

Klassenlehrer/in

Fachlehrer/in

Schulleiter/in

An wen wendet sich der Soziale Dienst im Einzelfall?

Klassenlehrer/in

Fachlehrer/in

Schulleiter/in

Wie und durch wen wird die Schulsozialarbeit beteiligt?

-
-
-

In welchen Fällen und zu welchem Zeitpunkt ist eine Kontaktaufnahme vorgesehen?

- Bei vermutetem bzw. formuliertem Hilfe-Bedarf
- Bei (drohender) Kindeswohlgefährdung gemäß vereinbartem Verfahren und durch vorliegende Formulare

- Wenn ein Schüler/eine Schülerin zeitweilig vom Unterricht ausgeschlossen wird und Unterstützungsbedarf der Familie vermutet bzw. formuliert ist. Die Kontaktaufnahme erfolgt folgendermaßen ...
- Bei einem Schulausschluss: Meldung und Gespräch mit dem Jugendamt, folgendermaßen ...
- Bei Schulabsentismus (Schulverweigerung/ Zurückhalten) und vermutetem bzw. formuliertem Bedarf an Unterstützung ...
-
-

Der Soziale Dienst wendet sich an die Schule

- Im Rahmen der Hilfeplanung bei Beginn und im Verlauf einer Hilfe zur Erziehung
- Im Kinderschutz bei vorliegendem Einverständnis der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten
- Bei Inobhutnahmen
-
-

Weitere Vereinbarungen:

-
-
-